

gen gefunden. Der Festigung einer breiten Zusammenarbeit zwischen den Staaten und der Förderung des Schutzes des geistigen Eigentums (u. a. auch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse) dient die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der auch die DDR angehört. Diese Organisation ist das koordinierende Zentrum der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums. Sie ist eine Dachorganisation verschiedener internationaler Verbände, u. a. auch der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (PVÜ), die der Erleichterung des Erwerbs und der Aufrechterhaltung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten im Ausland dient. Die wesentlichen Vorteile der PVÜ bestehen in der Gleichstellung der Ausländer mit den eigenen Staatsangehörigen in bezug auf den Rechtsschutz für das gewerbliche Eigentum und in der Anerkennung der Priorität der Erstanmeldung als Unionspriorität für alle weiteren Anmeldungen in Mitgliedsländern der PVÜ, soweit die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die DDR ist Mitglied der PVÜ.

Erholungsurlaub: den im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß stehenden Bürgern jährlich zum Zwecke der Erholung gewährte, vergütete Freistellung von der Arbeit. Das Recht auf E. ist wesentlicher Bestandteil des verfassungsmäßigen Grundrechts der Bürger auf Freizeit und Erholung. Der E. dient der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft der arbeitenden Bürger und ist Ausdruck der Sorge um den Menschen in der DDR. Gleichzeitig sichert die sozialistische Gesellschaft durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren (für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden

Werk tätigen insbesondere durch die Entwicklung des Feriendienstes des FDGB), daß die Bürger ihren E. unter vorbildlichen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen zur aktiven Erholung nutzen können. Für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werk tätigen beinhaltet das Recht auf E., vom Betrieb die Gewährung des ihnen zustehenden E. im laufenden Urlaubsjahr, spätestens jedoch bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres, und seine Vergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu verlangen. Der jährliche E. für diese Werk tätigen umfaßt den Grundurlaub in Höhe von 12 Werktagen in Verbindung mit den einzelnen Arten von Zusatzurlaub. Der Mindesturlaub, den jeder Werk tätige ab 1. 1. 1975 erhält, beträgt 18 Werk tage, für die ständig im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeitenden Werk tätigen 21 Werk tage. Die Gewährung des E. erfolgt in den volkseigenen Betrieben auf der Grundlage eines Urlaubsplanes, der vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung und unter Einbeziehung der Werk tätigen auszuarbeiten ist. In den sozialistischen Genossenschaften erfolgt die Gewährung des E., die Festlegung seiner Höhe und Vergütung in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Stärke der einzelnen Genossenschaften auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dabei wird angestrebt - und zahlreiche Genossenschaften sind bereits dazu übergegangen -, den Mitgliedern einen gleichen Anspruch auf Grundurlaub in einer durch die Mitgliederversammlung festgelegten Höhe einzuräumen und für besonders verantwortungsvolle, schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeiten Zusatzurlaub zu gewähren.

Ermittlungsverfahren → Strafverfahren